

R
H

**Rechnungshof
Österreich**

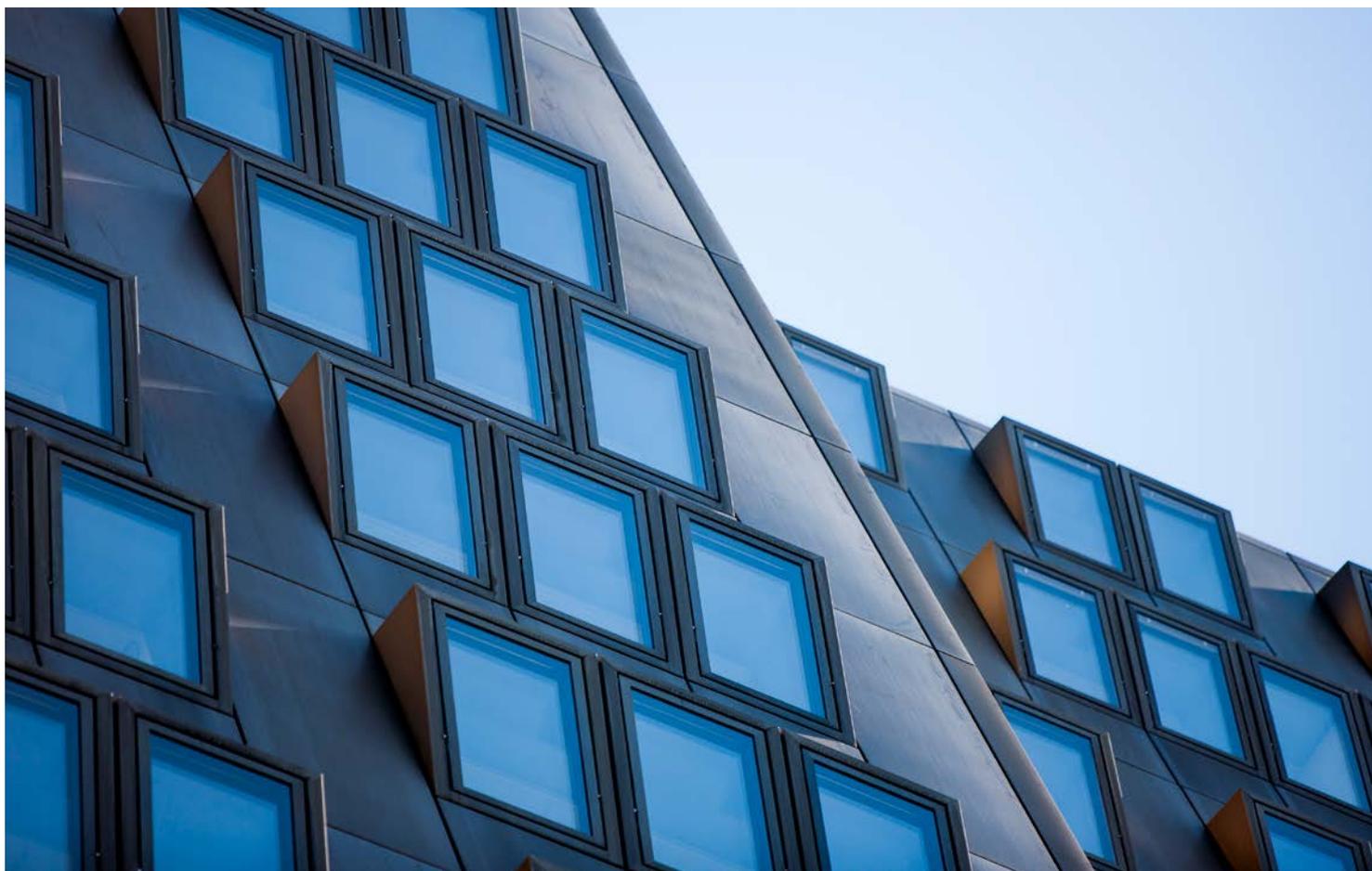
Unabhängig und objektiv für Sie.



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum

Reihe BUND 2019/30f

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	6
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Organisation der Bildungseinrichtung _____	10
Personal _____	11
Personalstand _____	11
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	11
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	12
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	13
Kooperationen mit Partei, Klub und Teilorganisationen der Partei _____	13
Miet- und Nutzungsverträge _____	14
Struktur der Erträge _____	14
Struktur der Aufwendungen _____	16
Personalaufwand _____	16
Bildungs- und Verwaltungsaufwand _____	17
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	21
Anlagevermögen _____	21
Rücklagen _____	21
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	22
Bildungsarbeit _____	24
Inhalte der Bildungsarbeit _____	24
Überblick über die Bildungsarbeit _____	25
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	27
Projekte mit Dritten _____	29
Internationale politische Bildungsarbeit _____	30

Projektplanung und –dokumentation _____	32
Projektplanung _____	32
Projektdokumentation _____	33
Rechnungswesen _____	34
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	34
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	36
Interne Kontrollmechanismen _____	37
Schlussempfehlungen _____	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2014 bis 2017	11
Tabelle 2:	Erträge in den Jahren 2014 bis 2017	14
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2014 bis 2017	16
Tabelle 4:	Aufwand für Verwaltung bzw. Bildungsarbeit im Jahr 2017 gemäß Rechnungsabschluss bzw. gemäß näherungsweise Neuberechnung	18
Tabelle 5:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2014 bis 2017	19
Tabelle 6:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2014 bis 2017	21
Tabelle 7:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017	23
Tabelle 8:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2014 bis 2017	25
Tabelle 9:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALDE	Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
ELF	European Liberal Forum
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
NEOS Lab	NEOS Lab – Das liberale Forum
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VerG	Vereinsgesetz 2002
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim NEOS Lab – Das liberale Forum, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

Kurzfassung

Die NEOS waren bei der Nationalratswahl im Herbst 2013 erstmals in den Nationalrat einzogen; das NEOS Lab – Das liberale Forum (**NEOS Lab**) erhielt ab 2014 Förderungen gemäß Publizistikförderungsgesetz. (TZ 1)

Deren Höhe lag zwischen 1,12 Mio. EUR (2014) und 1,06 Mio. EUR (2017). Der (bereinigte) Personalaufwand für die Beschäftigten im Ausmaß von zehn bis zwölf Personen bzw. 7,6 bis 9,1 Vollzeitäquivalenten wuchs von rd. 490.700 EUR (2014) auf rd. 578.900 EUR (2015) und lag 2017 bei rd. 554.800 EUR. Der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln lag zunächst bei rd. 44 %, ab 2015 aufgrund steigender Personalkosten immer über 50 %. (TZ 9)

Das NEOS Lab ordnete im Rechnungsabschluss die Aufwendungen zu den Gruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ und „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ sowie den Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ häufig fehlerhaft zu. Die darin enthaltenen Beträge spiegelten nicht die tatsächliche Mittelverwendung wider. (TZ 10, TZ 11, TZ 16, TZ 19, TZ 23)

Das betraf bspw. auch die Verwendung der Förderungen für die internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von rd. 301.700 EUR (2014) bis 140.700 EUR (2017). Laut Rechnungsabschluss verwendete das NEOS Lab zwischen rd. 23 % (2014) und rd. 81 % (2017) dieser Mittel für Internationales, tatsächlich waren es aber

zwischen rd. 154 % (2014) und rd. 321 % (2017). Bei der internationalen politischen Bildungsarbeit stellte das NEOS Lab den dabei entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dar. Damit war nicht überprüfbar, ob der gesetzlich vorgegebene Maximalwert von 15 % eingehalten wurde. (TZ 19, TZ 20)

Die Statuten des NEOS Lab sahen eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von Geschäftsführer und Präsidentin oder ihrer Stellvertretungen bei Rechtsgeschäften über 5.000 EUR bis März 2016 und danach über 10.000 EUR vor. Jedoch genehmigte ein für das NEOS Lab nicht vertretungsbefugtes Mitglied des Vereinsvorstands den Abschluss von Verträgen über der Wertgrenze. Der Geschäftsführer holte beim Abschluss von Geschäften über einem festgelegten Wert, für die er nicht allein vertretungsbefugt war, die Zustimmung erst bei Begleichung der Rechnung schriftlich ein, wobei teilweise die Dokumentation dieser Zustimmung fehlte. (TZ 25)

Das NEOS Lab verfügte über keine systematische, alle gemäß Richtlinien notwendigen Kriterien umfassende Dokumentation der einzelnen Projekte der Bildungsarbeit. (TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das NEOS Lab hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung zu den Aufwandsgruppen und zu deren Unterkategorien und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab wäre im Rechnungsabschluss sicherzustellen.
- Beim Abschluss von Verträgen wäre auf die Einhaltung der Vertretungsbefugnis gemäß Statuten zu achten oder die Statuten wären entsprechend anzupassen. Bei Verträgen, die die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers übersteigen, wäre die zweite Genehmigung des Abschlusses vorab schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.
- Eine den Richtlinien entsprechende Dokumentation der Bildungsarbeit wäre zu führen; dazu wäre insbesondere eine konkrete Zuordnung aller mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten sowie Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu erfassen. (TZ 27)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im NEOS Lab – Das liberale Forum					
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F				
	2014	2015	2016	2017	Summe 2014 bis 2017
	in EUR				
Fördermittel					
Grundbetrag	613.937	804.612	804.617	804.617	3.027.780
Zusatzbetrag	206.438	125.243	126.644	112.572	570.898
Internationale politische Bildungsarbeit	301.655	156.554	158.304	140.715	757.229
Gesamtförderung	1.122.030	1.086.410	1.089.565	1.057.904¹	4.355.909
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember				Veränderung 2014 bis 2017 in %
Personal					
Personalstand	7,6	8,4	8,5	9,1	20,4
	in EUR				in %
Aufwand					
Personalaufwand	490.734	558.223	531.853 ²	529.443	7,9
Sachaufwand	515.140	675.689	525.554	555.704	7,9
Gesamtaufwand	1.005.874	1.233.912	1.057.407	1.085.148	7,9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Werte des im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschlusses des NEOS Lab weichen von den hier veröffentlichten Werten ab (siehe [TZ 8](#)).

² Angabe laut Gewinn- und Verlustrechnung, abweichend von der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, weil in Letzterer eine sonst stets in beiden Darstellungen vorgenommene Saldierung mit Kostenersätzen nicht vorgenommen wurde

Quellen: NEOS Lab; Bundeskanzleramt RH



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)¹, Abschnitt I, im Bildungsinstitut der NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (**NEOS**), dem NEOS Lab – Das liberale Forum (**NEOS Lab**). Da das NEOS Lab erstmalig im Jahr 2014 Fördermittel gemäß PubFG erhielt, unterlag es der Gebarungsüberprüfung durch den RH erstmalig im Jahr 2018. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.²

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne Bildungseinrichtung hinausgehende Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. TZ 13).

(5) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das NEOS Lab im März 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das NEOS Lab im Juli 2019.

¹ BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

² Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Das NEOS Lab war der von den NEOS genannte Empfänger der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein wurde 1987 als nicht parteigebundene Bildungseinrichtung „Liberale Initiative Österreich“ gegründet, fungierte von 1993 bis 1996 als Bildungseinrichtung des Liberalen Forums („Liberales Bildungsforum“) und wurde 2014 in NEOS Lab umbenannt. Ab diesem Jahr erhielt der Verein Fördermittel nach dem PubFG.

(2) Organe des Vereins waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Präsidentin bzw. der Präsident, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, das Kuratorium, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüferinnen und –prüfer.

(3) Der Vorstand war das leitende Organ des Vereins. Ihm oblagen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen waren. Insbesondere oblag ihm die Ordnung der inneren Verwaltung des Vereins, die Beschlussfassung über die Errichtung ständiger Einrichtungen des Vereins, die Aufnahme von Mitgliedern, die Einrichtung und Bestellung eines Kuratoriums sowie fachlicher Beiräte, die Erstellung der Jahresabrechnungen und die Berichterstattung in der Generalversammlung.

Der Vorstand bestand aus dem bzw. der Bundesvorsitzenden und den beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen der NEOS, vier weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).

(4) Der Vorstand trat laut Statuten so oft wie notwendig, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Neben der konstituierenden Sitzung 2013 hielt der Vorstand im Jahr 2014 zwei und in den Jahren 2015 bis 2017 je drei Sitzungen ab. Einzelne Fragen entschied der Vorstand im Rahmen von Umlaufbeschlüssen (2015: sechs; 2016 und 2017: je zwei).

2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das NEOS Lab in den Jahren 2014 bis 2017 nicht die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl von Sitzungen des Vorstands als Leitungsorgan der Bildungseinrichtung abhielt.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl der Vorstandssitzungen pro Jahr einzuhalten oder die Statuten entsprechend anzupassen.

2.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab sei eine diesbezügliche Änderung der Satzung (Reduktion von vier jährlichen Vorstandssitzungen auf zwei) bereits im Dezem-

ber 2018 im Vorstand des NEOS Lab diskutiert und im Februar 2019 in der Vorstandssitzung zur Antragslegung an die Generalversammlung im Juni 2019 beschlossen worden. Der Empfehlung des RH werde damit nachgekommen.

Personal

Personalstand

- 3 Der Personalstand des NEOS Lab entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember				in %
beschäftigte Personen	10	12	11	12	20,0
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	5	8	7	8	60,0
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	5	4	4	4	-20,0
Vollzeitäquivalente	7,6	8,4	8,5	9,1	20,4

Quellen: NEOS Lab; RH

Das Vollzeitäquivalent (**VZÄ**) bezog sich auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden. Sowohl die Anzahl der beschäftigten Personen als auch die Vollzeitäquivalente stiegen im Zeitraum 2014 bis 2017 um rd. 20 %. Aufgrund kurzfristiger unterjähriger Anstellungen lag die Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Jahren 2015 bis 2017 höher als zum jeweiligen Jahresende: Im Jahr 2015 beschäftigte das NEOS Lab insgesamt 17 Personen (11,6 VZÄ), im Jahr 2016 13 Personen (9,8 VZÄ) und im Jahr 2017 16 Personen (11,9 VZÄ).

Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 4 (1) Die Funktionärinnen und Funktionäre des Vereins waren ehrenamtlich tätig. Ausgenommen davon war der Geschäftsführer. Er war seit 2014 als Angestellter unbefristet beim NEOS Lab beschäftigt und erhielt im Jahr 2014 einen monatlichen Bruttobezug von durchschnittlich rd. 8.040 EUR. Dies inkludierte Mehr- und Überstunden. Ab dem Jahr 2016 stieg sein durchschnittlicher Monatsbezug auf rd. 8.690 EUR an und sank im Jahr 2017 aufgrund einer kurzzeitigen Stundenreduktion auf durchschnittlich rd. 8.170 EUR monatlich.³

³ Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

(2) Der vorerst mündlich abgeschlossene Dienstvertrag des Geschäftsführers wurde im März 2017 schriftlich niedergelegt. Im Zuge dessen wurde dieser um eine erfolgsbasierte Gehaltskomponente ergänzt, die bei Erreichung vorgegebener Ziele ein um bis zu 10 % erhöhtes Jahresbruttogehalt vorsah. Im Jahr 2017 führte die Erfolgskomponente zu keiner Steigerung des Gehalts im Vergleich zu 2016; ab 2018 kam sie nicht mehr zur Anwendung.

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 5.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**ESTG 1988**)⁴ in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988⁵ haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das NEOS Lab überprüfte im Zeitraum 2014 bis 2017 nicht, ob eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung entstand, und nahm die erforderlichen Mitteilungen an das Finanzamt nicht vor. Im April 2018 holte es im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH die Meldungen nach. Pro Jahr waren dies zwischen zwölf (2014) und sechs (2016) meldepflichtige Leistungen.

(2) Im überprüften Zeitraum schloss das NEOS Lab insgesamt neun Werkverträge ab (bspw. Erstellung von Studien und Broschüren, Recherche- und Interviewleistungen, Anlegen von Datenbanken).

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das NEOS Lab im Zeitraum 2014 bis 2017 nicht überprüfte, ob eine Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 bestand, und die erforderlichen Meldungen nicht erstattete. Es holte die Mitteilungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH nach.

[Der RH empfahl dem NEOS Lab, das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 regelmäßig zu prüfen und die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a EStG jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten.](#)

- 5.3 Das NEOS Lab wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die Meldungen gemäß § 109a EStG 1988 für den Zeitraum 2014 bis 2017 im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH nachgeholt und die Meldung für 2018 im Februar 2019 durch-

⁴ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

⁵ BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.

geführt habe. Künftig würden sowohl interne (Vermerk in der Funktionsbeschreibung) als auch externe Vorkehrungen (Fristenverwaltung der beauftragten Steuerberatungskanzlei) getroffen, um die Meldungen zeitgerecht und gesetzeskonform zu übermitteln. Die Empfehlung des RH werde damit umgesetzt.

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Kooperationen mit Partei, Klub und Teilorganisationen der Partei

6.1 (1) Das NEOS Lab kooperierte bei der Beschaffung von diversen Leistungen u.a. in den Bereichen IT-Betreuung, Entwicklung des Corporate Design, Druckerei, Medienbeobachtung mit dem Parlamentsklub der NEOS, der Partei sowie weiteren Teilorganisationen der NEOS („Entitäten“). Von Seiten des NEOS Lab vereinbarte der Geschäftsführer in regelmäßigen Besprechungen derartige Kooperationen mit führenden Vertreterinnen und Vertretern der genannten Organisationen. Grundlagen für die Aufteilung bildeten dabei Parameter wie z.B. die Inanspruchnahme der Leistung oder die Zahl der Userinnen und User. Konnten derartige Parameter nicht festgestellt werden, erfolgte eine gleichteilige Kostentragung. Der Geschäftsführer des NEOS Lab erstellte im Zuge der Gebarungsprüfung durch den RH eine Übersicht über die konkreten Leistungen und die Aufteilung der Kosten.

(2) Zwei Angestellte des NEOS Lab waren seit 2015 auch für den Parlamentsklub tätig; die Weiterverrechnung eines fixen Anteils ihres Gehalts an den Klub erfolgte monatlich.

(3) Weiters vermietete das NEOS Lab seine Räumlichkeiten entgeltlich zu einem festgesetzten Stundensatz an die Partei, den Klub bzw. nahestehende Organisationen.

6.2 Der RH nahm die Vorgehensweise des NEOS Lab zur Erzielung günstiger Preise für die nachgefragten Leistungen zur Kenntnis.

Er empfahl dem NEOS Lab jedoch, bei derartigen Kooperationen sowohl die Kriterien der Kostenaufteilung als auch die festgelegten Anteile nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab seien die Kriterien der Kostenaufteilungen und die festgelegten Anteile rückwirkend nachvollzogen und spätestens seit 1. Jänner 2018 dokumentiert worden. Die Empfehlung des RH sei somit zumindest ab dem Jahr 2018 umgesetzt worden.

Miet– und Nutzungsverträge

- 7 Im September 2014 mietete das NEOS Lab ein Geschäftslokal an einer Einkaufsstraße im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einer Grundfläche von rd. 335 m² für die Dauer von zehn Jahren. Der monatliche Mietzins betrug bei Anmietung rd. 4.480 EUR bzw. 13,4 EUR je m² und Monat. Der Immobilien–Preisspiegel 2014 wies für die Miete von Geschäftslokalen im siebten Wiener Gemeindebezirk im Jahr 2014 einen Durchschnittswert von 23,5 EUR pro m² aus.

Struktur der Erträge

- 8.1 (1) Das NEOS Lab erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 2: Erträge in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017 ¹	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Fördermittel	1.122.030	1.086.410	1.089.565	1.057.904	-5,7
Zinserträge	393	204	29	44	-88,8
Kostensätze	24.317	56.895	40.766	39.627	63,0
sonstige Erträge	12.048	11.957	4.489	798	-93,4
Summe Erträge	1.158.787	1.155.465	1.134.849	1.098.373	-5,2
	in %				
Anteil Fördermittel an den Erträgen	96,8	94,0	96,0	96,3	-0,01

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Im Jahr 2017 wies das NEOS Lab in seinem in der Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss unter „Förderungen“ die Förderung gemäß PubFG sowie die Förderung der Oberösterreichischen Landesregierung aus.

Quellen: NEOS Lab; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 94 % und rd. 97 % der jährlichen Gesamterträge des NEOS Lab aus. Die Positionen Kostensätze und sonstige Erträge erfassten im Wesentlichen die von den Teilnehmenden der Bildungsveranstaltungen und von Dritten geleisteten Kostenbeiträge, Mieterträge durch Raumvermietungen sowie Spenden.

(2) Gemäß § 4 Abs. 2 PubFG hat ein förderwürdiger Rechtsträger, der neben den Zuwendungen nach dem PubFG über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen verfügt, über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung zu führen.

Im Jahr 2017 wies das NEOS Lab unter der Position „Fördermittel“ im Rechnungsabschluss nicht nur die Förderung gemäß PubFG in der Höhe von rd. 1.057.900 EUR aus, sondern auch eine Förderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für die Schulung von Gemeindefunktionärinnen und –funktionären in Höhe von rd. 4.028 EUR.

(3) Darüber hinaus wies das NEOS Lab für das Jahr 2017 einen Grundbetrag der Förderung gemäß PubFG in Höhe von rd. 777.000 EUR (statt rd. 804.600 EUR) aus. Der Differenzbetrag von rd. 27.600 EUR wurde (zuzüglich der Förderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung) dem Zusatzbetrag zugeschlagen.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass das NEOS Lab im Jahr 2017 in seinem Rechnungsabschluss sowohl Fördermittel gemäß PubFG als auch Fördermittel des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zusammen als Einnahmen aus Fördermitteln auswies und somit keine gemäß § 4 Abs. 2 PubFG erforderliche gesonderte Verrechnung vorlag.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für diese Fördergelder eine gesonderte Verrechnung zu führen.

Weiters wies der RH kritisch auf den fehlerhaften Ausweis der Förderbeträge gemäß PubFG in dem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss für 2017 hin.

- 8.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine gesonderte Verrechnung der Fördermittel des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bzw. entsprechender weiterer Förderungen umgehend beauftragt und in der externen Buchhaltung entsprechend umgesetzt worden sei. Ab dem Jahresabschluss 2018 würden derartige Förderungen buchhalterisch auf einem gesonderten Konto ausgewiesen. Die Empfehlung sei somit umgesetzt worden.

Weiters teilte das NEOS Lab mit, dass in künftigen Veröffentlichungen die Förderungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung korrekt ausgewiesen würden.

Struktur der Aufwendungen

Personalaufwand

9.1 (1) Das NEOS Lab erhielt für zwei Angestellte, die auch für die Partei tätig waren, monatliche Kostenersätze (siehe [TZ 6](#)). Der in den Jahresabschlüssen dargestellte Personalaufwand war jeweils um diese Kostenersätze reduziert. Der RH bereinigte für die Berechnung der Kennzahlen den Personalaufwand um diese Saldierung.

(2) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	490.734	558.223	531.853 ¹	529.443	7,9
bereinigter Personalaufwand	490.734	578.896	552.649	554.804	13,1
durchschnittlicher bereinigter Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	64.912	68.916	65.018	60.967	-6,1
	in %				
Anteil bereinigter Personalaufwand an den Fördermitteln	43,7	53,3	50,7	52,4	19,9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Angabe laut Gewinn- und Verlustrechnung; die Darstellung des Personalaufwands 2016 laut Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung enthielt – abweichend von den anderen Jahren – keine Saldierung.

Quellen: NEOS Lab; RH

Im Jahr 2014 betrug der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln rd. 44 %, erhöhte sich im Jahr 2015 aufgrund des steigenden Personalstands auf rd. 53 %, sank 2016 auf rd. 51 % und stieg 2017 erneut auf rd. 52 % an.

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln ab 2015 stets über 50 % betrug.

Er empfahl dem NEOS Lab daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.

- 9.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab werde es künftig durch verstärktes Projektmanagement und Personalentwicklung auf eine vorausschauende Personalplanung achten. Es wies darauf hin, dass der Personalaufwand nicht ausschließlich die Verwaltung, sondern auch teilweise Bildungsarbeit umfasse, da auch von Angestellten Trainings durchgeführt würden.

Bildungs– und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 10.1 (1) Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Fördermittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ und „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ zusammengefasst, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ sowie in Unterkategorien (z.B. „Studien“, „Publikationen“ im Bereich Bildungsarbeit) untergliedern.

(2) Die Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen sowie zu den Unterkategorien erfolgte beim NEOS Lab so, dass die in den veröffentlichten und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Rechnungsabschlüssen dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung in den einzelnen Bereichen widerspiegeln. Das NEOS Lab ordnete bspw. Aufwendungen für Bildungsarbeit und internationale Bildungsarbeit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand zu oder ging bei der Zuordnung von Zahlungen mit identem Zahlungszweck uneinheitlich vor (siehe z.B. TZ 20 zur internationalen Bildungsarbeit, TZ 16 zu Studien und Publikationen, TZ 24 zu Spesen). Den Rechnungsabschlüssen zufolge verwendete das NEOS Lab somit im Jahr 2017 die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu rd. 72 % für seine allgemeine Verwaltung, weniger als 30 % der Mittel flossen demnach in die Bildungsarbeit (siehe Tabelle 5).

(3) Auf Ersuchen des RH nahm das NEOS Lab im Zuge der Gebarungüberprüfung eine näherungsweise Erhebung des tatsächlichen Aufwands für allgemeine Verwaltung, Bildungsarbeit und internationale Bildungsarbeit der Jahre 2014 bis 2017 vor.⁶ Diese wies deutliche Unterschiede zu den Angaben der Rechnungsabschlüsse auf. Die folgende Tabelle stellt die Aufwendungen des Jahres 2017 gemäß veröffentlichtem Rechnungsabschluss sowie gemäß Neuberechnung gegenüber:

⁶ Dazu wurden sämtliche Ausgaben (Personal– und Sachaufwand) des NEOS Lab der Jahre 2014 bis 2017 erneut geprüft und den Positionen „Aufwand für Bildungsarbeit“ bzw. „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ zugeordnet; „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“ bildete die Restgröße. Herangezogen wurden nur die Ausgabenpositionen (keine Rückstellungen oder Abgrenzungen).

Tabelle 4: Aufwand für Verwaltung bzw. Bildungsarbeit im Jahr 2017 gemäß Rechnungsabschluss bzw. gemäß näherungsweise Neuberechnung

	Aufwand gemäß Rechnungsabschluss		Aufwand gemäß näherungsweise Neuberechnung	
	in EUR	in %	in EUR	in %
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	780.197	71,9	213.889	20,1
Aufwand für Bildungsarbeit	190.878	17,6	397.445	37,4
Aufwand für internationale Bildungsarbeit	114.073	10,5	451.121	42,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: NEOS Lab; RH

Das NEOS Lab wandte laut Neuberechnung tatsächlich rd. 20 % seiner Mittel im Jahr 2017 für die allgemeine Verwaltung auf, rd. 80 % der Mittel flossen in die Bildungsarbeit. Eine ähnliche Verschiebung ergab sich auch für die Jahre 2014 bis 2016.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass die Zuordnung der Aufwendungen des NEOS Lab zu den Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ und „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ sowie zu deren Unterkategorien häufig unsystematisch und fehlerhaft erfolgte; die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung wurden bspw. deutlich zu hoch, jene für Bildungsarbeit zu niedrig ausgewiesen. Insgesamt führte dies zu einer verzerrten Darstellung aufgrund falscher Zuordnung der Tätigkeiten der Bildungseinrichtung in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, künftig eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung zu den Aufwandsgruppen sowie zu deren Unterkategorien und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab sicherzustellen.

Im Folgenden gibt der RH die Beträge gemäß den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen wider und stellt diesen teilweise die Beträge gemäß der näherungsweise Neuberechnung gegenüber.

- 10.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – rückwirkend mit 1. Jänner 2018 – eine Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den Kostenträgern und damit Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ sowie „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ eingeführt und durch eine entsprechende Verbuchung und Darstellung durch die beauftragte Steuerberatungskanzlei die Empfehlung des RH umgehend umgesetzt habe.

Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

11.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– und Verwaltungsaufwand (laut Rechnungsabschluss, für 2017 auch laut näherungsweise Neuberechnung):

Tabelle 5: Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	2017 gemäß Neube- rechnung	Veränderung 2014 bis 2017 gemäß Rech- nungsabschluss	Veränderung 2014 bis 2017 gemäß Neube- rechnung
	in EUR					in %	
Bildungsaufwand	495.080	271.011	360.853	304.951	848.566	-38,4	2,3
Verwaltungsaufwand	510.794	962.901	717.350	780.197	213.889	52,7	21,2
	in %					Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 in %	
Anteil Bildungsaufwand an den Fördermitteln ¹	44,1	24,9	33,1	28,8	80,2	32,9	81,0
Anteil Verwaltungsaufwand an den Fördermitteln ¹	45,5	88,6	65,8	73,8	20,2	68,2	19,2
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsaufwand	103,2	355,3	198,8	255,8	25,2	207,5	23,7
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsaufwand gemäß näherungsweise Neuberechnung	21,3	24,7	23,6	25,2			

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs– und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab teilweise Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Erträgen zurückzuführen.

Quellen: NEOS Lab; RH

Der Anteil des Bildungsaufwands an den dem NEOS Lab gewährten Fördermitteln lag in den Jahren 2014 und 2017 laut Rechnungsabschlüssen zwischen rd. 44 % und rd. 25 %. Laut näherungsweise Neuberechnung machte die Bildungsarbeit im Jahr 2017 jedoch rd. 80 % der Fördermittel aus.

Der Verwaltungsaufwand machte im Verhältnis zum Bildungsaufwand laut veröffentlichter Angaben in den Rechnungsabschlüssen zwischen 103 % (2014) und 355 % (2015) aus. Laut näherungsweise Neuberechnung betrug dieser Wert in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils zwischen rd. 21 % und rd. 25 %.

(2) Im Bericht des RH zur „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ (Reihe Bund 2014/4), TZ 17, sowie in den vorangegangenen Berichten hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungs-

aufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte.

- 11.2 Der RH kritisierte, dass das NEOS Lab den fehlerhaften Angaben in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen zufolge einen sehr hohen Verwaltungsaufwand hatte, der bis zu 355 % des Bildungsaufwands ausmachte. Laut der näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungsprüfung lagen die Aufwendungen für Bildungsarbeit und damit auch der Anteil der Bildungsarbeit an den Fördermitteln tatsächlich jedoch deutlich höher. Der Anteil des Verwaltungsaufwands am Bildungsaufwand betrug nach dieser Neuberechnung zwischen 21 % und 25 %. Gemäß den Rechnungsabschlüssen hätte das NEOS Lab die Vorgabe, maximal ein Drittel des Bildungsaufwands für die Verwaltung zu verwenden, um das 10-Fache überschritten, gemäß der Neuberechnung jedoch unterschritten.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, künftig eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab sicherzustellen.

- 11.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – rückwirkend mit 1. Jänner 2018 – eine Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den Kostenträgern und damit Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ sowie „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ eingeführt und durch eine entsprechende Verbuchung und Darstellung durch die beauftragte Steuerberatungskanzlei die Empfehlung des RH umgehend umgesetzt habe.

Vermögens– und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

- 12 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 6: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember				in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	80.622	69.916	56.770	57.120	-29,2

Quellen: NEOS Lab; RH

Das Anlagevermögen des NEOS Lab setzte sich aus im Jahr 2014 getätigten Investitionen für die angemieteten Büroräumlichkeiten sowie Betriebs– und Geschäftsausstattung und elektronische Geräte zusammen. Es sank u.a. aufgrund von Abschreibungen von rd. 80.600 EUR im Jahr 2014 auf rd. 57.100 EUR im Jahr 2017.

Rücklagen

- 13.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb⁷, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

(2) Das NEOS Lab bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen (Eigenkapital) war in der Bilanz zur Gänze als „Gewinnrücklage“ zum Vereinsvermögen ausgewiesen.

Ab dem Jahr 2018 beabsichtigte das NEOS Lab die Bildung von Rücklagen im Sinne des PubFG zum Ankauf einer Immobilie.

⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

- 13.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Fördermittel gemäß § 2 Abs. 3 PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Der Ausweis der nicht verbrauchten Fördermittel als „Gewinnrücklage“ entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG.

Der RH empfahl daher dem NEOS Lab, künftig nicht verbrauchte Fördermittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)⁸ als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 22).

- 13.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es durch eine optimierte Projektplanung und ein Projekt-Tracking Vorkehrungen treffen werde, um eine angemessene Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten. Zudem würden rückwirkend ab 1. Jänner 2018 und mit dem Jahresabschluss 2018 allfällige nicht verbrauchte Fördermittel korrekt ausgewiesen. Das NEOS Lab sei damit der Empfehlung des RH umgehend nachgekommen.

Nicht verbrauchte Fördermittel

- 14.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁹

Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

(2) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

⁸ dRGBL. S 219/1897 i.d.g.F.

⁹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 des PubFG vor.

Tabelle 7: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember				in %
Differenz zwischen Aktivposten (Geldvermögen, Forderungen) und Verbindlichkeiten	67.026	-9.279	63.188	82.972	23,8
	in %				
Anteil an den Fördermitteln	6,0	-0,9	5,8	7,8	31,3

Quellen: NEOS Lab; RH

Im Jahr 2014 lag der Anteil an nicht verbrauchten Fördermitteln bei rd. 6 % der gesamten Fördermittel (rd. 67.000 EUR). Im Jahr 2015 nahm das NEOS Lab einen Vorgriff auf künftige Fördermittel in Höhe von rd. 9.300 EUR vor, glich dies in den Folgejahren jedoch wieder aus. Im Jahr 2017 betragen die nicht verbrauchten Fördermittel rd. 83.000 EUR (rd. 8 % der Fördermittel).

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die nicht verbrauchten Fördermittel des NEOS Lab im überprüften Zeitraum auf rd. 8 % der jährlichen Fördersumme anstiegen und im Jahr 2017 rd. 83.000 EUR betragen.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, die nicht verbrauchten Fördermittel zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

- 14.3 Laut seiner Stellungnahme werde das NEOS Lab künftig durch ein verstärktes Projektmanagement und eine vorausschauende Planung auf eine widmungsgemäße Ausschöpfung der Fördermittel achten.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 15 (1) Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit des NEOS Lab lagen in den Jahren 2014 bis 2017 im Bereich Bildung, Wirtschafts- und Unternehmenspolitik, Sozialsysteme und Demokratie-Innovation. Als bildungspolitische Maßnahmen veranstaltete das NEOS Lab u.a. Trainings in den Bereichen Kommunikation, Medien, Partizipation sowie Kommunal- und Stadtpolitik, bildete Trainerinnen und Trainer aus („Train-the-Trainer-Lehrgang“) und führte Diskussionsveranstaltungen zu einem breiten Themenangebot durch. Insbesondere in den ersten beiden Jahren bestanden offene Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen. Die bildungspolitischen Aktivitäten waren sowohl für aktive Parteimitglieder als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger zugänglich. Das NEOS Lab baute außerdem eine öffentlich zugängliche Bibliothek in seinen Räumlichkeiten auf.
- (2) Das NEOS Lab forcierte die Möglichkeit der technologieunterstützten politischen Partizipation: Bei öffentlichen Veranstaltungen bestand ein Livestream, die Videoaufzeichnung konnte im Nachhinein abgerufen werden. Ebenso gab es Online-Partizipationsmöglichkeiten bei inhaltlichen Diskussionsprozessen.
- (3) Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildeten zahlreiche Veranstaltungen zu europapolitischen Themen; weiters wurden Vortragende zu internationalen Themen eingeladen bzw. auch internationale Veranstaltungen besucht. Häufig fanden Veranstaltungen in Kooperation mit dem European Liberal Forum (**ELF**) statt, dem das NEOS Lab als Mitglied angehörte.

Überblick über die Bildungsarbeit

- 16.1 (1) Die Bildungsarbeit des NEOS Lab stellte sich laut Angaben in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	Anzahl				in %
Seminare	88	120	74	63	-28,4
sonstige Veranstaltungen	335	505	67	103	-69,3
Studien	0	0	2	1	–
Publikationen	2	3	8	3	50,0
	in EUR				
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit laut Rechnungsabschlüssen					
Seminare	62.827	94.007	53.025	57.695	-8,2
sonstige Veranstaltungen	144.323	13.740	91.146	18.151	-87,4
Studien	50.825	15.794	0	0	-100,0
Publikationen	3.255	2.593	14.819	3.370	3,5
Summe	261.230	126.134	158.990	79.216	-69,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: NEOS Lab; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des NEOS Lab lag auf der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren, wobei insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 inhaltliche Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen tagten.

(2) Die im Rechnungsabschluss dargestellten Beträge für Seminare, sonstige Veranstaltungen, Studien und Publikationen, die auch in oben stehender Tabelle angeführt wurden, entsprachen nicht den tatsächlich getätigten Aufwendungen. Dies wird im Folgenden anhand der Studien und Publikationen näher dargestellt:

(3) Das NEOS Lab gab Publikationen (Bücher, Broschüren und Folder) sowie Studien heraus. Dazu zählten auch die jährlichen Tätigkeitsberichte („Laborberichte“). Zudem veröffentlichte es auf seiner Website Artikel, in denen Funktionärinnen und Funktionäre bzw. Angestellte des NEOS Lab sowie externe Autorinnen und Autoren zu unterschiedlichen Themen Stellung nahmen.

(4) Im Jahr 2014 waren im Rechnungsabschluss Kosten für Studien in Höhe von rd. 50.800 EUR ausgewiesen, obwohl das NEOS Lab angab, keine Studien veröffentlicht zu haben. Der Betrag setzte sich vornehmlich aus Kosten für die – nicht als Studien, sondern als Publikationen eingestuft – Veröffentlichungen „Genderdemokratisierung in politischen Parteien“ und „The ECI in Action“ (über Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung in der EU) zusammen.

Im Jahr 2015 veröffentlichte das NEOS Lab das „Buntbuch Schulautonomie: Die mündige Schule“ mit Beiträgen aus Theorie und Praxis zur Schulautonomie in Österreich. Die Gesamtkosten für diese Publikation (u.a. für Druck, Layout, Versand und Präsentation) betragen für das Jahr 2015 rd. 117.000 EUR. Unter der Position „Publikationen“ waren für dieses Jahr hingegen lediglich rd. 2.593 EUR ausgewiesen. Den Großteil des Aufwands für das „Buntbuch“ ordnete das NEOS Lab in diesem Jahr der „allgemeinen Verwaltung“ zu; er schien damit nicht im Bildungsaufwand des NEOS Lab auf. Der unter „Publikationen“ ausgewiesene Betrag für 2015 war schon allein aufgrund des „Buntbuchs“ – ohne Einbeziehung der zwei weiteren Publikationen dieses Jahres – deutlich zu gering. In den Jahren 2016 und 2017 wurden insgesamt drei Studien veröffentlicht, die Kosten trug zum größten Teil das ELF.

(5) Alle Studien und Publikationen waren öffentlich verfügbar (im Internet und/oder als Druckwerke).

- 16.2 Der RH kritisierte, dass das NEOS Lab den Aufwand für Studien und Publikationen in den Jahren 2014 bis 2017 in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen nicht korrekt auswies.

[Der RH empfahl dem NEOS Lab, in Zukunft eine korrekte Darstellung seiner tatsächlichen Aufwendungen im Rechnungsabschluss sicherzustellen.](#)

- 16.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – rückwirkend mit 1. Jänner 2018 – eine Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den Kostenträgern und damit Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ sowie „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ eingeführt und durch eine entsprechende Verbuchung und Darstellung durch die beauftragte Steuerberatungskanzlei die Empfehlung des RH umgehend umgesetzt habe.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

17.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre¹⁰ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein „substanzieller Anteil“ der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

(2) Das NEOS Lab führte vor allem in den Jahren 2014 und 2015 mehrere Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre im Bereich Medien und Kommunikation durch. Stichprobenartige Überprüfungen des RH ergaben, dass das NEOS Lab Kosten für Trainings von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären in den überprüften Fällen zu 100 % an die Bundes- bzw. Landespartei oder den Klub weiterverrechnete. Eine vollständige Übersicht über alle derartigen Trainings samt entsprechenden Vereinbarungen bzw. Belegen zu etwaigen Kostenübernahmen konnte nicht vorgelegt werden; eine schriftlich dokumentierte und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung der Kostentragung gab es nicht.

17.2 Der RH hob hervor, dass das NEOS Lab die Kosten von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – zu 100 % an die Partei oder den Klub weiterverrechnete. Der RH wies jedoch darauf hin, dass eine vollständige Überprüfung nicht möglich war, weil eine vollständige Auflistung dieser Bildungsangebote nicht vorlag; außerdem gab es keine schriftlich dokumentierte, nachvollziehbare und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung zur Kostentragung dieser Trainings im Sinne der Richtlinie.

[Der RH empfahl dem NEOS Lab, die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen.](#)

¹⁰ Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

Weiters empfahl er dem NEOS Lab, Aufzeichnungen über durchgeführte Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre samt Darstellung der Kostentragung zu führen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre; bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung sollte es sich zudem um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

- 17.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab sei die Richtlinie zur Weiterverrechnung von Trainings von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären bereits im Dezember 2018 im Vorstand diskutiert und in der Vorstandssitzung im Februar 2019 beschlossen worden. Es könne somit eine nachvollziehbare, dokumentierte Regelung des zuständigen Vereinsorgans nachgewiesen werden. Der Empfehlung des RH werde somit entsprochen.

Das NEOS Lab wies in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass bereits für die Jahre 2014 bis 2017 seitens des NEOS Lab eine Dokumentation in Form von Excel-Projektlisten vorgelegen sei, in denen allfällige Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre markiert seien. Ebenso lägen Ausgangsrechnungen und Kontoauszüge vor, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Weiterverrechnungen dieser Trainings gegeben sei. Rückwirkend mit 1. Jänner 2018 werde dieses System durch eine neue, anlässlich der Schlussbesprechung mit dem RH bereits vorgestellte Projektmanagement-Software abgelöst.

- 17.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des NEOS Lab zur raschen Umsetzung seiner Empfehlungen durch die Einführung einer neuen Projektsoftware. Er entgegnete jedoch, dass in den vom NEOS Lab vorgelegten Listen zwar Trainings von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären aufschienen und Ausgangsrechnungen vorlagen; diese stellten jedoch keine vollständige Aufstellung dieser Bildungsangebote dar und stimmten auch nicht in allen Fällen überein.

Projekte mit Dritten

18.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

(2) Das NEOS Lab kooperierte bei Veranstaltungen und Publikationen häufig mit der Partei bzw. parlamentarischen Klubs, im internationalen Bereich mit dem ELF oder der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (**ALDE**), wobei die Kooperationspartner auch Kosten übernahmen. Das NEOS Lab führte aus, dass bspw. das ELF die Themen für das Folgejahr grob vorgab; das NEOS Lab konnte in diesem Rahmen Projekte ausarbeiten und einreichen; das ELF übernahm auch Teile der Kosten. Bei von ALDE kofinanzierten Projekten erarbeitete das NEOS Lab ein Konzept und fragte anschließend bezüglich einer budgetären Beteiligung an; die Projektverantwortung lag dabei beim NEOS Lab.

Eine Dokumentation dieser Kooperationen, insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Federführung, lag nicht vor.

18.2 Der RH wies darauf hin, dass die Federführung, d.h. die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ablauf und den Inhalt der geplanten Veranstaltung, bei Projekten mit Dritten in jedem Fall beim NEOS Lab zu liegen hat. Er hielt kritisch fest, dass eine Überprüfung dieser Vorgabe mangels vollständiger Dokumentation nicht möglich war.

Er empfahl dem NEOS Lab, die Federführung, den spezifischen Nutzen sowie die Kostenteilung künftig schriftlich nachvollziehbar festzuhalten.

18.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Federführung, der spezifische Nutzen sowie die Kostenteilungen durch die Einführung der neuen Projektsoftware und entsprechender Kooperationsvereinbarungen künftig schriftlich nachvollziehbar festgehalten werde. Die Empfehlung des RH werde somit umgesetzt.

Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

19.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

(2) Das NEOS Lab wies in den Rechnungsabschlüssen den in folgender Tabelle dargestellten Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit aus und übermittelte außerdem im Zuge der Gebarungüberprüfung eine näherungsweise Neuberechnung dieses Aufwands (siehe TZ 11). Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 9: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	301.655	156.554	158.304	140.715	-53,4
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (laut Rechnungsabschluss)	68.549	8.209	15.440	114.073	66,4
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (laut Neuberechnung)	465.641	381.597	432.579	451.121	-3,1
	in %				Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln (laut Rechnungsabschluss)	22,7	5,2	9,8	81,1	27,2
Anteil an den Fördermitteln (laut Neuberechnung)	154,4	243,7	273,3	320,6	228,6

Quellen: NEOS Lab; RH

(3) Das NEOS Lab führte in den Jahren 2014 bis 2017 regelmäßig Veranstaltungen im Bereich der internationalen politischen Bildung durch. Der dafür anfallende Sach- und Personalaufwand wurde jedoch häufig nicht der internationalen politischen Bildungsarbeit zugeordnet. Ein jährlich einmal zu zahlender Mitgliedsbeitrag war teils als internationaler Bildungsaufwand, teils als allgemeiner Verwaltungsaufwand verbucht. Der Anteil der internationalen politischen Bildungsarbeit an den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln betrug daher laut Rechnungsabschlüssen zwischen rd. 5 % und rd. 81 %; die ausgewiesenen Beträge enthielten in den Jahren 2015 und 2016 zudem keinen Personal-, sondern lediglich den Sachaufwand, obwohl mehrere Angestellte bei der Organisation und der inhaltlichen Gestaltung des internationalen Bildungsangebots beteiligt waren.

(4) Das NEOS Lab übermittelte im Zuge der Gebarungsüberprüfung eine näherungsweise Neuberechnung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit. Demnach setzte das NEOS Lab in den Jahren 2014 bis 2017 tatsächlich das 4– bis 47–Fache des im Rechnungsabschluss dargestellten Betrags für internationale politische Bildungsarbeit ein. Dies machte somit zwischen 154 % und 321 % der dafür zur Verfügung gestellten Fördermittel aus.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass das NEOS Lab den für internationale politische Bildungsarbeit anfallenden Personal- und Sachaufwand in den Jahren 2014 bis 2017 in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen nicht korrekt ausgewiesen hatte. Eine näherungsweise Berechnung korrigierter Werte im Zuge der Gebarungsüberprüfung ergab den 4– bis 47–fachen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit gegenüber den veröffentlichten Beträgen. Den Werten des Rechnungsabschlusses zufolge verwendete das NEOS Lab nur zwischen 5 % (2015) und 81 % (2017) der für internationale politische Bildungsarbeit designierten Fördermittel tatsächlich für diesen Zweck. Laut den korrigierten Werten waren dies zwischen rd. 154 % und 321 %.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, in Zukunft eine korrekte Darstellung seiner tatsächlichen Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit im Rechnungsabschluss sicherzustellen.

- 19.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab seien die von ihm beauftragten Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzleien anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH auf die Anforderungen des PubFG hingewiesen worden. Ab dem Jahresabschluss 2018 würden die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit buchhalterisch korrekt ausgewiesen. Damit werde der Empfehlung des RH entsprochen.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 20.1 Das PubFG sieht vor, dass die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden sind.

Das NEOS Lab stellte in seinen Rechnungsabschlüssen den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich nicht gesondert dar.

- 20.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das NEOS Lab den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht darstellte. Die Einhaltung des gesetzlichen Werts konnte somit nicht überprüft werden.

Der RH empfahl dem NEOS Lab daher, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen.

- 20.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab seien die von ihm beauftragten Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzleien anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH auf die Anforderungen des PubFG hingewiesen worden. Demnach würden ab dem Jahresabschluss 2018 die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit buchhalterisch korrekt ausgewiesen. Damit werde der Empfehlung des RH entsprochen.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 21.1 (1) Der Vorstand des NEOS Lab beschloss zu Jahresende 2014 bis 2017 für das jeweilige Folgejahr die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung sowie deren Budget; lediglich für das Jahr 2014 fehlte ein derartiger Beschluss. Während des Jahres berichtete der Geschäftsführer der Finanzreferentin monatlich über die tatsächliche finanzielle Entwicklung und Einhaltung des Budgets. Anpassungen der beschlossenen Strategie bzw. des Voranschlags im laufenden Jahr waren möglich.

(2) Die Strategie enthielt einen Überblick über die Zielsetzung, geplante Themenschwerpunkte und einzelne Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten des NEOS Lab. Die Budgetierung erfolgte im Bereich der Bildungsarbeit pro inhaltlichem Themenschwerpunkt. Umfassendere Einzelprojekte wie Studien, Veranstaltungs-

serien, große Veranstaltungen und die für das ganze Jahr geplanten Trainings wurden darüber hinaus gesondert budgetiert.

- 21.2 Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Fördermittel nachvollziehbar geplant.

Projektdokumentation

- 22.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

(2) Das NEOS Lab führte im überprüften Zeitraum Excel-Listen, in denen Eckdaten der Projekte wie Titel, Ort, Datum und Dauer erfasst waren; bis 2015 enthielten die Listen auch Angaben zur Teilnehmerzahl. Unterschriftenlisten der Teilnehmenden lagen in Papierform vor. Eine Zuordnung der Kosten zu einzelnen Projekten erfolgte seit dem Frühjahr 2015 in einer für die allgemeine Buchhaltung verwendeten Liste; allerdings waren nicht alle Aufwendungen konkret zugeordnet. Der Inhalt der Veranstaltung war teilweise über die Website oder das jährliche Veranstaltungsprogramm abrufbar. Veranstaltungskooperationen und die Weiterverrechnung von Kosten pro Veranstaltung – bspw. an die Partei – waren anhand von Ausgangsrechnungen oder durch Vermerke auf der Website ersichtlich.

Das NEOS Lab verfügte jedoch über keine systematische, alle gemäß Richtlinien notwendigen Kriterien umfassende Dokumentation der einzelnen Projekte.

(3) Die Veranstaltungen und Seminare des NEOS Lab wurden per Fragebogen – seit 2016 online – evaluiert. Ein zusammenfassendes Ergebnis der Evaluierungen war im jährlichen Tätigkeitsbericht sowie in den Berichten an den Vorstand enthalten, Einzelergebnisse wurden intern hinsichtlich Verbesserungspotenzialen analysiert.

- 22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass keine systematische, alle Kriterien der Richtlinien umfassende Dokumentation der Projekte des NEOS Lab vorlag.

Der RH empfahl, eine den Richtlinien entsprechende Dokumentation der Bildungsarbeit zu führen; dazu wären insbesondere eine konkrete Zuordnung aller mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten sowie Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu erfassen.

- 22.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch die Einführung der neuen Projektsoftware die Kriterien einer den Richtlinien entsprechenden Dokumentation der Bildungsarbeit erfüllt würden. Die Empfehlung des RH werde somit umgesetzt.

Das NEOS Lab wies außerdem darauf hin, dass sämtlicher Sachaufwand in der Eingangsrechnungsliste, die dem RH vorgelegt worden sei, den durchgeführten Projekten zugeordnet gewesen sei. Die Projektkosten könnten daher nachvollzogen werden. Eine direkte und unmittelbare Auswertung der Projektkosten werde nunmehr durch die Projektsoftware sichergestellt.

- 22.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des NEOS Lab zur raschen Umsetzung seiner Empfehlungen durch eine neue Projektsoftware. Er entgegnete jedoch, dass in den ihm vorliegenden Listen der Sachaufwand verzeichnet, jedoch keine vollständige und korrekte Zuordnung zu Projekten erfolgt war, und verwies diesbezüglich auch auf seine Feststellungen in TZ 26.

Rechnungswesen

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 23.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)¹¹ ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung des NEOS Lab enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

¹¹ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

(3) Das NEOS Lab erstellte seine Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des VerG bzw. UGB, bestehend aus Bilanz, Gewinn– und Verlustrechnung sowie Anhang. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

(4) Für die Darstellung der Mittelverwendung nach dem PubFG (Trennung in Verwaltungs– und Bildungsaufwand, gesonderte Darstellung für internationale Bildungsarbeit) leitete das NEOS Lab die Gewinn– und Verlustrechnung in einen eigenen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss über. Dabei traten Fehler bei der inhaltlichen Zuordnung der einzelnen Buchungen zu den Kostenträgern bzw. zu den Aufwandsgruppen des Rechnungsabschlusses auf (siehe TZ 10).

(5) Das NEOS Lab übermittelte dem RH jährlich den jeweiligen Jahresabschluss. Darüber hinaus erstattete das NEOS Lab keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B. über Datum, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten.

23.2 Der RH hielt fest, dass das NEOS Lab bei den Abschlüssen nach PubFG fehlerhafte Zuordnungen zu den Bereichen Verwaltungs– und Bildungsaufwand vornahm.

Er wiederholte seine Empfehlung aus TZ 10, wonach das NEOS Lab künftig eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab sicherstellen sollte.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das NEOS Lab keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte an den RH übermittelte.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, als Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel zusätzlich zu den Rechnungsabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Datum, Ort, Themen, Kosten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, zu erstellen und dem RH zu übermitteln.

23.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits seit Beginn jährliche „Laborberichte“ erstellte, die seine Tätigkeit präsentierten. Diese ohnehin bestehenden Berichte seien im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH nachgereicht und als Tätigkeitsberichte anerkannt worden. Künftig würden die „Laborberichte“ zusammen mit den Rechnungsabschlüssen dem RH übermittelt.

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

24.1 (1) Eine Angestellte des NEOS Lab legte die eingehenden Belege gemeinsam mit den Bankauszügen, den Spesen- und Kassenabrechnungen und den Ausgangsrechnungen chronologisch nach Belegdatum und unter fortlaufender Nummerierung ab und erfasste sie in einer Excel-Liste. Dabei erfolgte auch eine Vorkontierung sowie seit 2015 zumeist auch eine Zuordnung zu einzelnen Projekten bzw. Budgets.

(2) Das NEOS Lab übergab die Unterlagen in regelmäßigen Abständen an ein beauftragtes Steuerberatungsunternehmen zur Prüfung und Erfassung in der Buchhaltung; dieses spielte die Unterlagen in ein Buchhaltungssystem ein und erstellte einen Entwurf für den Jahresabschluss. Eine detaillierte Abstimmung zwischen NEOS Lab und beauftragtem Unternehmen hinsichtlich der inhaltlichen Zuordnung einzelner Buchungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien erfolgte nicht. Die inhaltliche Zuordnung der einzelnen Buchungen zu den Aufwandsgruppen des Rechnungsabschlusses laut Amtsblatt zur Wiener Zeitung war unsystematisch und fehlerhaft (siehe [TZ 10](#)).

(3) Zwei Angestellte des NEOS Lab waren auch für die Partei tätig; die Bildungseinrichtung erhielt dafür monatlich einen festgelegten Gehaltsanteil von der Partei erstattet. Das NEOS Lab verbuchte diesen aber nicht als Ertrag, sondern aufwandsmindernd beim Personalaufwand.

24.2 Der RH hielt fest, dass die Ablage der Belege – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – grundsätzlich vollständig und korrekt erfolgte. Er kritisierte jedoch die mangelhafte inhaltliche Zuordnung der einzelnen Buchungen zu Aufwandsgruppen und Unterkategorien.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#), künftig eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab sicherzustellen.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass das NEOS Lab Kostenersätze der Partei für die Tätigkeit zweier Angestellter aufwandsmindernd beim Personalaufwand verbuchte.

Aus Gründen der Transparenz empfahl der RH dem NEOS Lab, die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag zu verbuchen.

24.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – rückwirkend mit 1. Jänner 2018 – eine Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den Kostenträgern und damit Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ und „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ eingeführt und

durch eine entsprechende Verbuchung sowie Darstellung durch die beauftragte Steuerberatungskanzlei die Empfehlung des RH umgehend umgesetzt habe.

Weiters wies das NEOS Lab in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Erlöse aus Refundierungen für die Tätigkeit seiner Angestellten künftig in der Buchhaltung als Ertrag gebucht würden. Der Empfehlung des RH werde damit nachgekommen.

Interne Kontrollmechanismen

Abschluss und Freigabe von Rechtsgeschäften

25.1 (1) Gemäß § 16 der Statuten wurde der Verein NEOS Lab nach außen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin gemeinsam mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Umfang von jeweils unter 5.000 EUR (bis März 2016) bzw. 10.000 EUR war der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin allein vertretungsbefugt. Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin traten die Stellvertretungen an seine bzw. ihre Stelle.

(2) Im überprüften Zeitraum holte der Geschäftsführer die Genehmigungen zum Abschluss von Geschäften mit einem Wert über 5.000 EUR bzw. über 10.000 EUR vorab mündlich und erst bei Begleichung der Rechnung schriftlich ein; die Genehmigung war teilweise nicht dokumentiert. Überdies erteilte in der Regel die Finanzreferentin des Vereins die Genehmigung, nicht jedoch die Präsidentin bzw. deren Stellvertretungen.

(3) Eine Angestellte des NEOS Lab gab die zu erfolgenden Buchungen in das elektronische Banksystem ein und zeichnete sie. Der Geschäftsführer nahm die Freigabe mit einem zweiten Code vor. Auch bei Bestellungen des Geschäftsführers mit Kreditkarte war eine Freigabe durch die Angestellte nötig.

(4) Seit Februar 2017 fanden quartalsweise Stichprobenkontrollen der Transaktionen durch den Geschäftsführer und die Finanzreferentin des Vereins statt. Davor waren punktuelle Kontrollen vorgenommen worden.

25.2 Der RH stellte fest, dass die Statuten des NEOS Lab eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von Geschäftsführer und Präsidentin (bzw. ihrer Stellvertretungen) bei Rechtsgeschäften über 5.000 EUR (bis März 2016) bzw. über 10.000 EUR vorsah, und dass die Freigabe von Zahlungen korrekt nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgte. Der RH kritisierte jedoch, dass ein für das NEOS Lab nicht vertretungsbefugtes Mitglied des Vereinsvorstands den Abschluss von Verträgen genehmigte.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, beim Abschluss von Verträgen auf die Einhaltung der Vertretungsbefugnis gemäß Statuten zu achten oder die Statuten entsprechend anzupassen.

Weiters kritisierte der RH, dass der Geschäftsführer beim Abschluss von Geschäften über einem festgelegten Wert, für die er nicht allein vertretungsbefugt war, die Zustimmung erst bei Begleichung der Rechnung schriftlich einholte, wobei teilweise die Dokumentation dieser Zustimmung fehlte.

Der RH empfahl dem NEOS Lab im Sinne der Rechtssicherheit, bei Verträgen, die die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers übersteigen, die zweite Genehmigung des Abschlusses vorab schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.

- 25.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab sei eine Überarbeitung seiner Satzung im Februar 2019 im Vorstand beschlossen worden und werde der Generalversammlung zur finalen Entscheidung vorgelegt. Dabei würden die Vertretungsregelungen neu gefasst, die Rolle des Kassiers in der Gebarung des NEOS Lab ausgeweitet sowie ein internes Kontrollsystem verankert.

Weiters würden Zustimmungen zu Rechtsgeschäften, die eine Zweitzeichnung benötigen, künftig nachvollziehbar bei Abschluss des Rechtsgeschäfts eingeholt und nicht erst bei Rechnungslegung. Ebenso werde auf eine entsprechende Dokumentation geachtet. Den Empfehlungen des RH werde damit entsprochen.

Compliance– und Spesenrichtlinie

- 26.1 (1) Im Juni 2014 beschloss der Vereinsvorstand eine Compliance–Richtlinie, die neben dem NEOS Lab auch für den Klub und die Partei galt. Die Richtlinie beinhaltete Verhaltensregeln betreffend Interessenkonflikte und Abgrenzungsbestimmungen zwischen den drei Entitäten hinsichtlich der Arbeitsgebiete und Zahlungsflüsse.
- (2) Weiters bestand seit März 2014 eine Spesenrichtlinie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder des NEOS Lab, die Reise– und sonstige Spesen regelte. Sie war jedoch nicht formal vom Vereinsvorstand beschlossen worden. Die Erstattung erfolgte nach Vorlage der Originalbelege. Die Zuordnung der Buchungen zu konkreten Bildungsprojekten unterblieb häufig trotz entsprechender Angaben auf den Rückerstattungsformularen.
- 26.2 Der RH hob das Bestehen einer Compliance– sowie einer Spesenrichtlinie positiv hervor. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass ein formaler Beschluss der Spesenrichtlinie durch den Vorstand des Vereins fehlte.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, bei der Erlassung von Richtlinien auf die korrekte Beschlussfassung zur Herstellung ihrer Gültigkeit zu achten.

Weiters stellte er kritisch fest, dass die Zuordnung von konkreten, bildungsarbeitsbezogenen Spesenabrechnungen zu den jeweiligen Projekten häufig unterblieb, wodurch der tatsächliche Bildungsaufwand des NEOS Lab im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsaufwand zu niedrig dargestellt wurde.

Er empfahl, auch bei den Spesen auf eine exakte Zuordnung der Beträge zu einzelnen Projekten und Bereichen zu achten.

- 26.3 Laut Stellungnahme des NEOS Lab sei die Spesenrichtlinie in der Vorstandssitzung im Dezember 2018 beschlossen worden; der Empfehlung des RH werde damit nachgekommen.

Das NEOS Lab wies in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass die in der Liste der Eingangsrechnungen erfassten Spesenabrechnungen seit dem Jahr 2014 Projektzuordnungen gehabt hätten. Zur Nachvollziehbarkeit der Darstellung verwies das NEOS Lab auch auf die bisherigen Ausführungen. Es habe – rückwirkend mit 1. Jänner 2018 – eine Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den Kostenträgern und damit Aufwandsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“, „Aufwand für Bildungsarbeit“ bzw. „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ eingeführt und durch eine entsprechende Verbuchung und Darstellung durch die beauftragte Steuerberatungskanzlei die Empfehlung des RH umgehend umgesetzt.

- 26.4 Der RH stellte klar, dass die – in den ihm vorliegenden Listen verzeichneten – Spesenabrechnungen häufig als „interne“ Verwaltungskosten vermerkt und nicht konkreten Projekten zugeordnet waren. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, auch bei Spesen auf eine exakte und vollständige Zuordnung der Beträge zu einzelnen Projekten zu achten.

Schlussempfehlungen

- 27 Zusammenfassend empfahl der RH dem NEOS Lab – Das liberale Forum:
- (1) Die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl der Vorstandssitzungen pro Jahr wäre einzuhalten oder es wären die Statuten entsprechend anzupassen. (TZ 2)
 - (2) Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen und die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz wären jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. (TZ 5)
 - (3) Hinsichtlich Kooperationen mit Partei, Klub und Teilorganisationen der Partei bei der Beschaffung von diversen Leistungen wären sowohl die Kriterien der Kostenaufteilung als auch die festgelegten Anteile nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 6)
 - (4) Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wäre für Fördergelder des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung eine gesonderte Verrechnung zu führen. (TZ 8)
 - (5) Es wären vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 9, TZ 14)
 - (6) Künftig wäre eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung zu den Aufwandsgruppen sowie zu deren Unterkategorien und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab im Rechnungsabschluss sicherzustellen. (TZ 10, TZ 11, TZ 16, TZ 19, TZ 23, TZ 24)
 - (7) Künftig wären nicht verbrauchte Fördermittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 13)
 - (8) Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)

- (9) Es sollte eine Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abgefasst werden. (TZ 17)
- (10) Weiters sollten Aufzeichnungen über durchgeführte Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre samt Darstellung der Kostentragung geführt werden. (TZ 17)
- (11) Die Federführung, der spezifische Nutzen sowie die Kostenteilung bei Projekten mit Dritten wären künftig schriftlich nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)
- (12) Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands wäre der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 20)
- (13) Eine den Richtlinien entsprechende Dokumentation der Bildungsarbeit wäre zu führen; dazu wären insbesondere eine konkrete Zuordnung aller mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten sowie Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu erfassen. (TZ 22)
- (14) Als Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel wären zusätzlich zu den Rechnungsabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte zu erstellen und dem RH zu übermitteln. (TZ 23)
- (15) Aus Gründen der Transparenz wären die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag zu verbuchen. (TZ 24)
- (16) Beim Abschluss von Verträgen wäre auf die Einhaltung der Vertretungsbefugnis gemäß Statuten zu achten oder es wären die Statuten entsprechend anzupassen. (TZ 25)
- (17) Bei Verträgen, die die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers übersteigen, wäre die zweite Genehmigung des Abschlusses vorab schriftlich einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 25)
- (18) Bei der Erlassung von Richtlinien wäre auf die korrekte Beschlussfassung zur Herstellung ihrer Gültigkeit zu achten. (TZ 26)
- (19) Bei den Spesen wäre auf eine exakte Zuordnung der Beträge zu einzelnen Projekten und Bereichen zu achten. (TZ 26)





Wien, im Juli 2019
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

